

behrlich, und es könne ihnen weder durch eine Ablösungssumme, noch auf irgend eine andere Weise ersetzt werden. Der Boden sei so steril, daß er zum Ackerbaue nicht taugte und nur der Weinstock gedeihe, welcher sie daher auch nebst den wenigen erbauten Kartoffeln ernähren müsse. Beides bedürfe zu seinem Gedeihen der Düngung, und nur die Blätter des Weinstocks und die in Bergen wachsenden Kräuter verschaffen ihnen das unumgänglich nöthige Viehfutter. — Diesen nöthigen Dünger könnten sie nur durch die Nadelstreu aus den königlichen Waldungen erhalten, da ihnen ein anderes Streumittel ganz versagt sei, indem sie Stroh weder selbst erbauen noch erkaufen könnten. Sie wären daher einzig und allein auf die Nadelstreu aus den königlichen Waldungen beschränkt und würden bei deren Entziehung ihre Grundstücke zu Grunde gehen sehen, welches ihren Untergang und gänzliche Verarmung zur Folge haben würde. — Diese Entziehung sei nun aber bereits seit dem Jahre 1840 erfolgt; denn indem sie sonst sich Jeder jährlich in der Regel sechs Fuder Streu hätten erholen können, bekämen sie nun Jeder einen Haufen, welcher etwa ein halbes Fuder enthielt und wofür sie, da selbige von den eigenen Leuten der Forstbedienten zusammengebracht würden, den hohen Preis von — = 20 Ngr. — = bezahlen mußten, diese wenige Streu reiche aber kaum zum zehnten Theil ihres unentbehrlichen Bedarfs. — Sie hätten sich daher mit ihrem Gesuch um Wiederherstellung der früheren diesfälligen Verhältnisse an das hohe Finanzministerium und späterhin durch eine eingereichte Vorstellung unmittelbar an Sr. Majestät den König gewendet, wären aber aus fiscalischen und forstwirtschaftlichen Rücksichten abgewiesen worden. Diese Rücksichten könnten aber unmöglich die willkürliche Entziehung eines rechtsverjährten Befugnisses, am wenigsten aber den Untergang von siebenzig nutzbaren Grundstücken und ebensoviel Familien rechtfertigen, auch sei der Einwand des Forstpersonals, daß der Culturzustand der Burggrafsheyde, worin ihnen das Recht des Streurechens zustehe, deshalb hinter den übrigen Waldungen weit zurückstehe, theils imaginär, theils unbegründet; denn daran sei nicht das Streurechen, sondern lediglich der steinige, dem Holzwuchs hinderliche Boden schuld. Sie legten daher der hohen Ständeversammlung die dringendste Bitte an das Herz: „sich ihres Nothstandes wohlwollend anzunehmen und eine ihnen günstige Entschließung des hohen Finanzministerii vermittelnd zu bewerkstelligen.“

Nun haben zwar die Petenten durch Beibringung des Bescheids des hohen Finanzministerii vom 14. Mai 1841, sowie durch die Resolution vom 7. Mai 1842 auf ihre unmittelbar bei Sr. Majestät dem König eingereichte Vorstellung den formellen Mängeln abgeholfen, auch ihren Nothstand durch ein Zeugniß der Ortsgerichte zu Weinböhl und Lauben erwiesen, allein ein wirklich erworbenes Recht haben sie weder beansprucht, noch zu beweisen vermocht. — Die Deputation vermag daher auch nicht den Antrag der Petenten als rechtmäßig begründet zu bevorworten. — Da jedoch der Nothstand derselben wirklich begründet zu sein scheint, so findet sich die Deputation veranlaßt, ihren Antrag dahin zu stellen: „die Kammer wolle sich im Verein mit der ersten Kammer, wohin diese Beschwerde alsdann noch abzugeben sein würde, bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, das Gesuch der Petenten soweit thunlich zu berücksichtigen.“

Ref. Abg. aus dem Winkel: Ich habe Gelegenheit gehabt, mit einer Deputation der Petenten selbst zu sprechen, (Staatsminister v. Könneritz tritt ein) und mich soviel als möglich von der Lage der Sache unterrichtet. Sie haben allerdings Verzicht darauf geleistet, irgend ein Recht beweisen zu können noch zu wol-

len, sondern sie haben nur das Mitleid in Anspruch genommen. Nun habe ich mich zwar schon früher in der Kammer erklärt, daß Billigkeitsgründe nur selten zu berücksichtigen wären. Allein die Deputation hat doch geglaubt, daß hier vielleicht insofern eine Ausnahme zu machen sei, als der Nothstand aus der Eingabe hervorzugehen scheint und es wohl möglich wäre, daß vielleicht von Seiten der hohen Staatsregierung den Petenten einige Erleichterung verschafft werden könnte. Jedoch versteht es sich von selbst, daß diese nicht dahin gehen kann, gegen alle bei der Forstwirtschaft angenommenen sehr richtigen Grundsätze das Streurechen unbedingt freizugeben. Es ist daher der Antrag der Deputation auch nur dahin gerichtet, die Kammer wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, das Gesuch der Petenten um Erleichterung ihrer Lage soweit thunlich zu berücksichtigen.

Abg. H a d e n: Ich bin der geehrten Deputation sehr viel Dank schuldig für die in dem Berichte ausgesprochene Fürsorge. Da eine Wiederherstellung der früheren Rechte der Petenten nicht möglich ist, indem solche gegenwärtig durch das Gesetz aufgehoben sind, so füge ich nur noch die Bitte hinzu, daß, wenn sich die geehrte Kammer bei der hohen Staatsregierung für die Petenten verwenden sollte, die Staatsregierung geneigt sein möchte, dieses Gesuch nicht außer Augen zu sehen, da der Nothstand dieser Leute wirklich drückend ist.

Abg. v. d. P l a n i t z: Ich kann unmöglich der Ansicht der geehrten vierten Deputation beitreten. Ich muß bemerken, daß, wenn wir derartige Anträge bevorworten wollen, sehr bald noch mehre Petitionen in gleichem Sinne an uns gelangen werden, und wir dann entweder inconsequent sein und sie zurückweisen müssen, oder Gefahr laufen, den Staatswaldungen durch unsere Anträge bedeutende Nachtheile zuzufügen. Ich mache darauf aufmerksam, daß der hohen Kammer bekannt geworden ist, welche Summen bereits von der hohen Staatsregierung verwendet worden sind, um die Forsten des Staates von dem Streuholen und ähnlichen Servituten zu befreien. Es sind allein im Amte Schandau über 60,000 Thlr. für Ablösung bezahlt worden, um das Streurechen und die Huthung abzubringen. Wenn man also ähnliche Gesuche unterstützen wollte, würde man am Ende dahin kommen, daß die großen für Ablösungen ausgegebenen Summen ohne Nutzen verwendet sind, denn binnen Kurzem würden die frühern Zustände wiederhergestellt sein. Daher kann ich dem Antrage nicht beistimmen. Es ist ganz etwas Anderes, wenn die Staatsregierung selbst sich bewogen sieht, hier und da dergleichen Unterstützungen an dürftige Gemeinden verabreichen zu lassen, als wenn die Stände in ihren öffentlichen Verhandlungen für solche Anträge sich verwenden. Es ist mir bekannt geworden, daß in diesem Jahre von dem hohen Finanzministerio dem Nothstande mehre Gemeinden Abhülfe dadurch zu Theil geworden ist, daß man Einigen die Waldstreu, aber gegen Bezahlung überlassen hat. Ich kann es also nur für höchst bedenklich finden, wenn die Kammer dem Gutachten der Deputation beitreten würde.

Abg. a. d. W i n k e l: Ein Wort zur Widerlegung will ich mir erlauben. Hierauf muß ich dem geehrten Sprecher erwidern,